

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 8 CS 10.1527
Sachgebietsschlüssel: 554

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 5 VwGO
§ 42 Abs. 2 VwGO analog
§ 30 Abs. 2 LuftVG

Hauptpunkte:

Militärflugplatz
Entwidmung
Anfechtung
Antragsbefugnis

Leitsätze:

Zivile Mitbenutzer eines militärischen Flughafens haben grundsätzlich keine Klagebefugnis gegen die Entwidmung des Militärflugplatzes.

Beschluss des 8. Senats vom 15. Juli 2010
(VG München, Entscheidung vom 22. Juni 2010, Az.: M 24 S 10.2959)

8 CS 10.1527
M 24 S 10.2959

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Wehrbereichsverwaltung Süd,

Außenstelle München,

Dachauer Str. 128, 80637 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

Entlassung eines Flugplatzes aus der militärischen Trägerschaft

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen

Verwaltungsgerichts München vom 22. Juni 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Müller,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Häußler

ohne mündliche Verhandlung am **15. Juli 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird unter Änderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 22. Juni 2010 in beiden Rechtszügen auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen die Entwidmung des Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck.
- 2 Der Militärflugplatz Fürstenfeldbruck hatte seit den 90er Jahren nur noch die Bedeutung eines militärischen Reserveflugplatzes. Damals wurden im Zuge der Verkleinerung der Bundeswehr das in Fürstenfeldbruck stationierte Jagdbombergeschwader 49 und eine Fluglehrtruppe aufgelöst. Die Antragstellerin erhielt daraufhin vom Antragsgegner die vertragliche Zustimmung zur Mitbenutzung des Flugplatzareals und vom Luftamt Südbayern mit Bescheid vom 3. Juni 1998 die luftrechtliche Genehmigung zum Betrieb eines Verkehrslandeplatzes für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage. Die Genehmigung erging „unter der auflösenden Bedingung der wirksamen Entwidmung des Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck“.

- 3 Mit Allgemeinverfügung vom 18. November 2009 entließ der Antragsgegner den größten Teil des Militärflugplatzes und insbesondere den von der Antragstellerin mitbenutzten Bereich um die Start- und Landebahn aus der militärischen Nutzung. Ihren Widerspruch wies er mit Bescheid vom 11. Juni 2010 zurück und ordnete die sofortige Vollziehung der Entwidmung an, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der umgehenden wirtschaftlichen Verwertung des Areals und an der Fortführung der kommunalen Planungen für das Flugplatzgelände bestehe. Den Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 22. Juni 2010 abgelehnt.

II.

- 4 Die dagegen erhobene Beschwerde hat keinen Erfolg. Die von der Antragstellerin vorgetragenen Beschwerdegründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich den Prüfungsgegenstand bilden, geben keinen Anlass zur Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 5 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Antragstellerin bereits die für einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO analog erforderliche Antragsbefugnis fehlt. Die aufschiebende Wirkung der Klage kann schon deswegen nicht angeordnet werden, weil die Antragstellerin nicht darlegen kann, dass die Entwidmung des Militärflugplatzes möglicherweise ihre eigenen Rechte im Sinne § 42 Abs. 2 VwGO verletzt. Die Entwidmung eines Militärflugplatzes stellt lediglich die Entscheidung dar, dass ein Flugplatz aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird. Es handelt sich dabei um einen dinglichen Verwaltungsakt, durch den die öffentliche Zweckbindung eines Flugplatzareals für militärische Zwecke aufgehoben wird (vgl. Ronellenfitsch, Der Militärflugplatz, DÖV 1994, 45/48,52).
- 6 Ob ein Flugplatz weiterhin für militärische Zwecke zur Verfügung stehen soll, ist eine Entscheidung, die ausschließlich im öffentlichen Interesse zu treffen ist. Die Wehrverwaltung muss sich bei der zu treffenden Ermessensentscheidung am militärischen Bedarf und an der militärstrategischen Planung orientieren. Mit den militärischen Interessen korrespondieren jedoch keinerlei subjektiv-öffentlichen Rechte Einzelner. Denn Privatpersonen können keinerlei Ansprüche auf die Fortführung der militäri-

schen Nutzung haben (BayVGH vom 3.9.1997 NVwZ-RR 1998, 623/626; BVerwG vom 11.3.1998 Az. 11 B 11/98 <juris> RdNr. 11).

- 7 Dies gilt nicht nur – wie die Antragstellerin meint – für private Einzelpersonen, sondern auch für private Gesellschaften, die das Flughafenareal im Rahmen eines zivilen Mitbenutzungsvertrags als Flughafenbetreiber mitbenutzen. Denn auch sie haben grundsätzlich keinerlei Rechtsansprüche auf die Fortführung des Militärflugbetriebs oder auf die Beibehaltung des Flughafens als militärischer Reserveflugplatz. Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die zivilen Mitnutzer auf die weitere Nutzung des Flugplatzareals angewiesen sind. Denn die militärische Entwidmung des Flughafens berührt die aufgrund von privatrechtlichen Verträgen bestehenden Benutzungsrechte Dritter nicht. Sie stellt grundsätzlich nur eine öffentlich-rechtliche Entscheidung über die militärische Nutzung dar. Da sie nur den militärischen Flugbetrieb betrifft, ist die militärische Entwidmung als „Teilentwidmung“ charakterisiert worden (BayVGH vom 3.9.1997 NVwZ-RR 1998, 623/626). Sie lässt auch die luftrechtliche Genehmigung der zivilen Mitnutzer, das Areal für zivilen Luftverkehr weiter zu benutzen, regelmäßig unberührt. Diese Frage ist nicht Regelungsgegenstand der militärischen Entwidmung. Daher besteht auch grundsätzlich keine Klagebefugnis von zivilen Mitbenutzern militärischer Flughäfen.
- 8 Von dem Grundsatz, dass zivilen Mitnutzern eines Militärflugplatzes keine Klagebefugnis gegen die militärische Entwidmung zustehen kann, sind zwar Ausnahmen denkbar. Insbesondere kann ein Recht im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO verletzt sein, wenn der zivile Mitnutzer eine förmliche Zusicherung der zuständigen Behörde im Sinne des § 38 Abs. 1 VwVfG besitzt, dass der Militärflugplatz nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entwidmet wird. Eine solche verbindliche Zusage hat die Antragstellerin jedoch nicht erhalten. Das Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 27. Oktober 2005 stellt schon deswegen keine Zusage gegenüber der Antragstellerin dar, weil es an die IHK München und nicht an die Antragstellerin adressiert ist. Inhaltlich wird in dem Schreiben nur der damalige Stand der Planungen der Wehrverwaltung deskriptiv zusammengefasst. Eine verbindliche Selbstverpflichtung ist in keiner Weise erkennbar. Schließlich ist – entgegen der Ansicht der Antragstellerin – das Bundesministerium der Verteidigung genau genommen auch nicht die für Zusagen zuständige Stelle im Sinne des § 38 Abs. 1 VwVfG, weil es die Befugnis zur Entwidmung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 LuftVG auf die Wehrbereichsverwaltungen delegiert hat.

- 9 Der Antragstellerin kann auch nicht deswegen ausnahmsweise die Möglichkeit einer Rechtsverletzung geltend machen, weil das Luftamt Südbayern seine Genehmigung für den von der Antragstellerin vom 3. Juni 1998 betriebenen zivilen Verkehrslandeplatz unter die auflösende Bedingung der rechtswirksamen Entwidmung des Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck gestellt hat. Denn dabei handelt es sich um eine inhaltliche Beschränkung der luftrechtlichen Genehmigung der Antragstellerin, die ihr von der für sie zuständigen Zivilluftfahrtbehörde vor mehr als zehn Jahren auferlegt und die sie klaglos hingenommen hat. Die Bedingung bezieht sich auch nicht auf die von der Wehrbereichsverwaltung erlassene militärische Entwidmung, sondern auf die von der Zivilluftfahrtbehörde erteilte Genehmigung. Da die Antragstellerin die für sie nachteilige Bedingung im Bescheid vom 3. Juni 1998 nicht mit Rechtsmitteln angegriffen hat, muss sie diese bestandskräftige inhaltliche Beschränkung ihrer luftrechtlichen Genehmigung hinnehmen und kann daraus keine Klagebefugnis gegen die militärische Entwidmung herleiten.
- 10 Schließlich steht der Antragstellerin auch nicht deswegen ausnahmsweise eine Klagebefugnis zu, weil sie nach § 8 Abs. 5 LuftVG eine Genehmigung für die zivile Nachfolgenutzung des Flugplatzes Fürstenfeldbruck beantragt hat. Denn § 8 Abs. 5 LuftVG schafft nur eine verfahrensmäßige Erleichterung für die zivile Anschlussnutzung von Militärflugplätzen. Der neue zivile Betreiber muss anstelle der an sich erforderlichen Planfeststellung nur eine luftrechtliche Genehmigung (Konversionsgenehmigung) einholen. Die hier streitbefangene militärische Entwidmung ist – wie der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgeführt hat – Voraussetzung einer solchen Konversionsgenehmigung. § 8 Abs. 5 LuftVG gibt jedoch einem potenziellen Nachfolgenutzer weder einen Anspruch auf eine militärische Entwidmung noch einen Anspruch auf ein Unterlassen der Entwidmung. Daher kann ein potenzieller Nachfolgenutzer – entgegen der Ansicht der Antragstellerin – auch aus §§ 8 Abs. 5, 6 Abs. 5 LuftVG keinen Anspruch darauf herleiten, dass bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Entwidmung auf sein Interesse an einem nahtlosen Übergang von einer Mitnutzung zu einer Nachfolgenutzung abgestellt wird. Dem Interesse eines Nachfolgenutzers wird in § 8 Abs. 5 Satz 4 LuftVG dadurch Rechnung getragen, dass der militärische Bauschutzbereich bestehen bleibt, bis die zivile Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, RdNr. 51 zu § 8). Ein darüber hinausgehender Schutz des Nachfolgenutzers ist nicht vorgesehen.

- 11 Nach allem war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.
- 12 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 63 Abs. 3 GKG, Tz. II. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 7./8. Juli 2004, NVwZ 2004, 1327.

13 Dr. Allesch

Müller

Dr. Häußler